

Postanschrift: Stadtverwaltung · 56562 Neuwied

Firma  
Rotec GmbH & Co.KG  
Eisenbahnstraße 12  
  
56218 Mülheim-Kärlich

Verwaltungsgebäude:

Engerser Landstraße 17



Dienststelle:  
Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Tel.-Durchwahl:  
Zimmer-Nr.:  
FAX-Nr.:  
E-Mail:

Ordnungsamt  
Herr Bremer  
02631/802-433  
51  
02631/802-470  
fbremer@neuwied.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens: 27.09.2013  
Unser Zeichen: 32-FB-BI-02/13  
Datum: 19.03.2019

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ( BImSchG );  
Ihr Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach §§ 4 und 16 BImSchG zur Errichtung eines  
Mischers und Trockners, Gladbacher Feld 5, 56566 Neuwied**

**Bescheid**

Der Firma Rotec GmbH & Co. KG, Eisenbahnstraße 12, 562185 Mülheim-Kärlich, wird hiermit auf ihren Antrag vom 27.09.2013 gemäß

- §§4 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 17.05.2013, in Verbindung mit Nr. 2.2 V des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zuletzt geändert am 02.05.2013

vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter

**die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Mahlwerks durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Mischers und Trockners, zur Herstellung von speziellen Bimsmaterialien in der Gemarkung Gladbach, Flur 1, Parz. 264/6 erteilt.**

Die Erteilung dieser Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der mit diesem Bescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen sowie unter folgenden Nebenbestimmungen:



Lieferanschrift: Engerser Landstr. 17, 56564 Neuwied • Tel.: 0 26 31 / 802-0 • Fax: 0 26 31 / 802-323 • Internet: [www.neuwied.de](http://www.neuwied.de) • email: [stadtverwaltung@neuwied.de](mailto:stadtverwaltung@neuwied.de)

**Öffnungszeiten:**

Bürgerbüro: Montag - Mittwoch 7.30 - 17.00 Uhr; Donnerstag 7.30 - 18.00 Uhr; Freitag 7.30 - 12.00 Uhr  
allgemeine Verwaltung: Montag - Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr;  
Mittwoch zusätzlich 14.00 - 15.30 Uhr; Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Neuwied: Kto-Nr. 2 329 • BLZ 574 501 20  
Raiffeisenbank Neuwied: Kto-Nr. 116 100 • BLZ 574 601 17  
Postbank Köln: Kto-Nr. 4 795 508 • BLZ 370 100 50

1. Die im Abgas der Anlage zum Mischen und Trocknen von speziellen Bimsmaterialien enthaltenen staubförmigen Emissionen (einschließlich Feinstaub) dürfen die Massenkonzentration im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
2. Durch eine der nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen der luftverunreinigenden Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Entsprechende Messinstitute werden auf Anfrage von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz mitgeteilt. Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich Zugänge, festzulegen und einzurichten. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3 – 5, 56068 Koblenz unmittelbar zu übersenden. Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.
3. Von Messungen der Entstaubungseinrichtung nach Ziffer 2 kann abgesehen werden, wenn eine schriftliche Garantieerklärung des Herstellers der Filteranlage vorgelegt wird, dass die in Ziffer 1 festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschritten werden.
4. Auf die wiederkehrende Messung nach Ziffer 2 kann verzichtet werden, wenn die Entstaubungsanlage in regelmäßigen Abständen – mindestens halbjährlich – von einem Sachkundigen gewartet wird. Über die Wartungsarbeiten ist ein Prüfbuch zu führen und auf Verlangen vorzulegen.
5. Beim Ausfall von Abluftreinigungseinrichtungen sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich soweit wie möglich zu vermindern, ggf. sind die daran angeschlossenen Produktionsanlagen außer Betrieb zu nehmen.
6. Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Bearbeitung (z.B. zum Brechen, Mahlen, Sieben etc.) von staubenden Stoffen sind zu kapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten. Aufgabe – und Abwurfstellen sind zu kapseln; staubhaltige Luft ist einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.
7. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen – und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
8. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen. Die Schutzeinrichtungen
  - müssen stabil gebaut sein;
  - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen;
  - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;



Lieferanschrift: Engerser Landstr. 17, 56564 Neuwied • Tel.: 0 26 31 / 802-0 • Fax: 0 26 31 / 802-323 • Internet: [www.neuwied.de](http://www.neuwied.de) • email: [stadtverwaltung@neuwied.de](mailto:stadtverwaltung@neuwied.de)

#### Öffnungszeiten:

Bürgerbüro: Montag - Mittwoch 7.30 - 17.00 Uhr; Donnerstag 7.30 - 18.00 Uhr; Freitag 7.30 - 12.00 Uhr  
allgemeine Verwaltung: Montag - Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr;  
Mittwoch zusätzlich 14.00 - 15.30 Uhr; Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Neuwied: Kto-Nr. 2 329 • BLZ 574 501 20  
Raiffeisenbank Neuwied: Kto-Nr. 116 100 • BLZ 574 601 17  
Postbank Köln: Kto-Nr. 4 795 508 • BLZ 370 100 50

- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
  - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
  - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
9. Vom Bedienungsstand aus muss sich das Bedienungspersonal vor Ingangsetzen eines Arbeitsmittels vergewissern können, dass sich keine Personen oder Hindernisse im Gefahrenbereich aufhalten oder befinden.  
Ist dies nicht möglich, muss dem Ingangsetzen automatisch ein sicheres System zur Personenerkennung oder mindestens ein akustisches oder optisches Warnsignal vorgeschaltet sein. Die Beschäftigten müssen die Zeit und die Möglichkeit haben sich auf dem Gefahrenbereich in Sicherheit zu bringen.
  10. Die Signale von Warneinrichtungen müssen leicht wahrnehmbar und unmissverständlich sein. Es sind Vorkehrungen zu treffen, durch die die Beschäftigten im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt werden.
  11. An den Förderbändern müssen Antriebs-, Umlenk- und Spanntrommeln so verdeckt sein, dass niemand unbeabsichtigt in die Anlaufstelle geraten kann.
  12. An Bandförderern müssen die Einzugstellen der darunterliegenden Tragrollen im Arbeits- und Verkehrsbereich gesichert sein, wenn das Band nicht mehr als 5 cm nach oben ausweichen kann und dadurch Quetschgefahr für Hände besteht.
  13. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3 – 5, 56068 Koblenz unverzüglich schriftlich mitzuteilen

#### Hinweis:

Der flüssige Zuschlagstoff SITREN (WGK 1) wird in max. 4 x 200 l Fässern über einen 1000 l fassenden Auffangwanne gelagert. Die Entnahme der jeweiligen Dosiermenge von 0,5 – 1,0 l je Mischercharge erfolgt mit einer Fasspumpe in einen 10 l-Vorlagebehälter, der an der Mischanlage ebenfalls auf eine Auffangwanne gestellt wird. Unter der Voraussetzung, dass es sich um bauartzugelassene Auffangwannen handelt, werden die diesbezüglich geltenden Anforderungen erfüllt. Unabhängig hiervon sind die Grundsatzanforderungen aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) zu beachten.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

### B e g r ü n d u n g

Die Firma Rotec GmbH & Co. KG hat die Erteilung vorgenannter Änderungsgenehmigung beantragt. Zum Antrag wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die Überprüfung sämtlicher Unterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellerin hat demnach ein Anrecht auf Erteilung der Genehmigung. Diese ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102 ff) in der derzeit gültigen Fassung zu den im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen rechtliches Gehör gegeben.

### V e r w a l t u n g s g e b ü h r e n f e s t s e t z u n g

Die Verwaltungsgebühren gemäß lfd. Nr. 4.1.1.1 der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.02.2006 ( GVBl. S. 165 ) in der z.Z. gültigen Fassung und die Verwaltungsgebühren der beteiligten Behörden belaufen sich auf

**935,94 €.**

Dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

1. Stadtverwaltung Neuwied, Ordnungsamt	280,00 €
---	----------

Auslagen:

2. Stadtverwaltung Neuwied, Bauordnungsabteilung	48,98 €
3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord , Gewerbeaufsicht	606,96 €

Wir dürfen Sie bitten, den Gesamtbetrag in Höhe von 935,94 € bis zum 30.12.2013 an die Stadtkasse Neuwied unter Angabe der Buchungsstelle 1.12.2.1/431200, Az.: 321/FB-BI-02/13 zu überweisen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstr. 17 oder beim Stadtrechtsausschuss Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied oder in elektronischer Form über die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz einzulegen.

Das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Vertretung:

(Moritz)  
Beigeordneter